

Universitätsrepetitorium Öffentliches Recht

Dienstag, den 14. Februar 2006

Übungsfall (nach BVerfGE 111, 307 – Görgülü)

A ist Vater eines unehelichen Kindes, welches von seiner Mutter unmittelbar nach der Geburt zur Adoption freigegeben worden ist und seitdem bei einer Pflegefamilie lebt. Seit A von seiner Vaterschaft, die später auch gerichtlich festgestellt worden ist, erfahren hat, bemüht er sich in zahlreichen Gerichtsverfahren um das Sorge- und Umgangsrecht. Dem Antrag der Pflegeeltern auf Adoption stimmte das als Amtsvormund zuständige Jugendamt zu. A verweigerte seine Einwilligung zur Adoption. Das Amtsgericht ersetzte die Einwilligung durch Beschluss. Gegen die Adoption setzte sich A gerichtlich zur Wehr.

Gleichzeitig legte er nach Art. 34 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein. Er führte aus, die Zwangsadoption verletze sein Recht als leiblicher Vater auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK. Der EGMR sah in der Sorgerechtsentscheidung und in dem Ausschluss des Umgangsrechts einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK und sprach dem A nach Art. 41 EMRK Schadensersatz in Höhe von 15.000 € zu. Der EGMR legte dabei besonderen Wert auf die Zusammenführung des Kindes mit dem leiblichen Elternteil.

Das Amtsgericht erteilte A daraufhin das alleinige Sorgerecht und traf im Wege einstweiliger Anordnung eine Umgangsregelung. Diese hob das OLG jedoch auf. Das OLG sah sich nicht durch das Urteil des EGMR in einer Weise gebunden, dass es sich vertieft mit diesem auseinandersetzen geschweige denn zu Gunsten eines Umgangsrechts des A entscheiden müsse.

Gegen die Entscheidung erhob A Verfassungsbeschwerde und rügt dabei eine Verletzung der Art. 1, 3 und 6 GG sowie des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK. Das OLG habe insoweit seine Bindung an das Urteil des EGMR verkannt.

Ist die Verfassungsbeschwerde des A begründet?

Lösungsskizze

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn A durch das Urteil des OLG in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist.

Für die verfassungsrechtliche Nachprüfung der Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Verträge, die durch Gesetz die Kraft innerstaatlichen deutschen Rechts erhalten haben, gelten dieselben Grundsätze, die auch sonst die Befugnis des Bundesverfassungsgerichts, Gerichtsentscheidungen zu überprüfen, begrenzen. Die fachgerichtliche Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Abkommen können nur daraufhin überprüft werden, ob sie willkürlich sind oder auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen oder mit anderen verfassungsrechtlichen Vorschriften unvereinbar sind.¹

I. Verletzung von Art. 8 EMRK

Die Geltendmachung einer Verletzung von Art. 8 EMRK vor dem Bundesverfassungsgericht scheidet aus. Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge. Der Bundesgesetzgeber hat den beiden Übereinkommen jeweils mit förmlichen Gesetz gemäß Art. 59 II GG zugestimmt. Damit hat er sie in das deutsche Recht transformiert und einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt. Innerhalb der deutschen Rechtsordnung stehen die EMRK und ihre Zusatzprotokolle im Rang eines Bundesgesetzes.²

Die Rangzuweisung führt dazu, dass deutsche Gerichte die Konvention wie anderes Gesetzesrecht zu beachten und anzuwenden haben. Die Gewährleistungen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle sind aber kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab (vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG). Ein Beschwerdeführer kann insoweit vor dem Bundesverfassungsgericht nicht unmittelbar die Verletzung eines in der EMRK enthaltenen Menschenrechts mit einer Verfassungsbeschwerde rügen.³

II. Verletzung von Art. 6 iVm. Art. 20 III GG

Vorliegend kommt eine Verletzung von Art. 6 iVm. Art. 20 III GG in Betracht. Denn das OLG hat in seiner Entscheidung sich nicht mit dem Urteil des EGMR auseinandergesetzt,

¹ Vgl. BVerfGE 111, 307, 328.

² Vgl. BVerfGE 74, 358, 370; BVerfGE 82, 106, 120; BVerfGE 111, 307, 316 f.

³ Vgl. BVerfGE 111, 307, 317.

weil es davon ausging, dass es hieran nicht gebunden sei. Das OLG hatte angenommen, dass ein Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtsobjekt, nicht aber deutsche Gerichte bindet.

Es ist zwar zutreffend, dass die Entscheidung des EGMR zunächst nur die an dem Verfahren beteiligten Parteien bindet und hat nur begrenzte unmittelbare Rechtskraft. Kassatorische Wirkung kommt der Entscheidung des EGMR in Bezug auf das innerstaatliche Verfahren nicht zu. Bei einem Verstoß gegen die EMRK durch Gerichtsentscheidungen verpflichten weder das Grundgesetz noch die EMRK dazu, einem Urteil des EGMR, in dem festgestellt wird, dass die Entscheidung eines deutschen Gerichts unter Verletzung der EMRK zustande gekommen sei, eine die Rechtskraft dieser Entscheidung beseitigende Wirkung beizumessen.⁴

Es kommt allerdings eine Verletzung von Art. 6 GG iVm. Art. 20 III GG in Betracht. Denn staatliche Organe sind nach Art. 20 III GG an Gesetz und Recht gebunden. Zur Bindung an Gesetz und Recht gehört auch die Berücksichtigung der EMRK, die in den Vorrang des Gesetzes einbezogen ist und von der rechtsprechenden Gewalt beachtet werden muss.⁵ Die staatlichen Organe sind verpflichtet, einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen.⁶

Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um ein in seinen Rechtsfolgen ausbalanciertes Teilsystem des innerstaatlichen Rechts handelt, welches verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich bringen will, wie es das deutsche Familien- oder Ausländerrecht tut. Entscheidungen des EGMR sind in diese Teilrechtsordnungen einzupassen und wertend zu berücksichtigen.⁷

Das Bundesverfassungsgericht ist auch dazu berufen, Verletzungen des Völkerrechts, die in der fehlerhaften Anwendung oder Nichtbeachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch deutsche Gerichte liegen und eine völkerrechtliche Verantwortung Deutschlands begründen können, nach Möglichkeit zu verhindern und zu beseitigen.

⁴ Vgl. BVerfGE 111, 307, 325.

⁵ Vgl. BVerfGE 111, 307, 325.

⁶ Vgl. auch *Lochen* JA 2005, 576, 577.

⁷ Vgl. BVerfGE 111, 307, 327.

Dies gilt insbesondere für völkerrechtliche Verpflichtungen aus der EMRK, die dazu beitragen, eine gemeineuropäische Grundrechtsentwicklung zu fördern.⁸ Das Grundgesetz weist mit Art. 1 II GG dem Kernbestand an internationalen Menschenrechten einen besonderen Schutz zu. Dieser ist in Verbindung mit Art. 59 II GG die Grundlage für die verfassungsrechtliche Pflicht, auch bei der Anwendung der deutschen Grundrechte die EMRK in ihrer konkreten Ausgestaltung als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die nationalen Gerichte sind nach Art. 59 II iVm. Art. 1 II GG verfassungsrechtlich insbesondere verpflichtet, bei der Beurteilung eines Sachverhalts mit Bezug einschlägige Entscheidungen des EGMR in die verfassungsrechtliche Würdigung, insbesondere in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einbeziehen und sich mit den Abwägungsergebnissen des EGMR auseinandersetzen.⁹

Sowohl die fehlende Auseinandersetzung des OLG mit der Entscheidung des EGMR als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische Vollstreckung verletzen vorliegend Art. 6 iVm. Art. 20 III GG. Die Entscheidung des OLG lässt nicht erkennen, ob und in welchem Umfang sich das Gericht damit auseinandergesetzt hat, dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Umgangsrecht grundsätzlich unter dem Schutz von Art. 6 GG steht.¹⁰

Außerdem hat das OLG angenommen, dass ein Urteilsspruch des EGMR nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, nicht aber deutsche Gerichte binde. Dies ist fehlerhaft, weil – wie bereits ausgeführt – alle staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland an die Konvention kraft Gesetzes gebunden sind. Sie haben die Gewährleistungen der Konvention und der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Gewährleistungen zu berücksichtigen.¹¹

III. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde von A ist begründet.

⁸ Vgl. BVerfGE 111, 307, 328 f.

⁹ Vgl. BVerfGE 111, 307, 329; so schon BVerfGE 74, 358, 370.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 111, 307, 330.

¹¹ Vgl. BVerfGE 111, 307, 330.